

MARTIN P. SCHENNACH

Rechtsgeschichte der österreichischen Wirtschaft

Martin P. Schennach
Rechtsgeschichte der österreichischen Wirtschaft

Rechtsgeschichte der österreichischen Wirtschaft

von

Martin P. Schennach

1. Auflage

Wien 2022

facultas

Bibliografische Information Der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Angaben in diesem Fachbuch erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr, eine Haftung des Autors oder des Verlages ist ausgeschlossen.

Copyright © 2022 Facultas Verlags- und Buchhandels AG
facultas, Stolberggasse 26, 1050 Wien, Österreich

Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und der Verbreitung sowie der Übersetzung, sind vorbehalten.

Satz: Wandl Multimedia-Agentur

Druck: Facultas Verlags- und Buchhandels AG

Printed in Austria

ISBN 978-3-7089-2070-2

E-ISBN 978-3-99111-383-6

Vorwort

Das vorliegende, als Lehrbehelf für den universitären Unterricht von angehenden Juristinnen und Juristen konzipierte Werk trägt veränderten bzw. erweiterten Anforderungen in der Lehre auch im rechtshistorischen Bereich Rechnung. In dem Maße, wie ökonomische und wirtschaftsrechtliche Aspekte zunehmend bei der Juristenausbildung Beachtung finden – in institutionalisierter Form lässt sich dies bei dem 2003 erstmals in Innsbruck eingerichteten und inzwischen an mehreren österreichischen Fakultäten angebotenen Studium „Wirtschaftsrecht“ beobachten –, verlangt auch die historische Dimension dieses spezifischen, wengleich keineswegs klar abzugrenzenden Rechtsstoffs allmählich nach einer Darstellung. An einer solchen mangelte es freilich bislang, was sich bei der Vorbereitung einer einschlägigen Lehrveranstaltung als gravierender Mangel erwies. Diesem Defizit soll mit dieser Arbeit zumindest ansatzweise abgeholfen werden, war hier doch in der bisherigen österreichischen rechtshistorischen Literatur eine eklatante Leerstelle zu verorten. Dabei möge sich der Leser allerdings mehrerer Einschränkungen bzw. aus dem Charakter eines Lehrbuchs resultierender Spezifika bewusst sein:

Während bei Studierenden des Diplomstudiums des österreichischen Rechts Rechtsgeschichte ebenso wie Römisches Recht als Pflichtfächer zu absolvieren sind, sind bei Studierenden des Wirtschaftsrechts, an die sich das vorliegende Buch (auch) wendet, nicht einmal rudimentäre rechtshistorische Kenntnisse vorauszusetzen. Dies lässt es immer wieder als notwendig erscheinen, Grundzüge oder Grundbegriffe der österreichischen und europäischen Rechtsgeschichte zumindest kurz zu erläutern. Den rechtshistorisch versierten Leser mag es daher befremden, Erklärungen zu frühneuzeitlichen Landständen, zum Herrschaftskonzept des Absolutismus oder zum Vernunftrecht zu finden, zumal diese notwendigerweise oberflächlich bleiben müssen. Dies ist somit der Rücksichtnahme auf einen wesentlichen Rezipientenkreis dieses Werkes geschuldet.

Der zu diesem Buch greifende Geltendrechtler wird wohl teilweise enttäuscht werden, wird er doch auf gefällig kapitelweise servierte Darstellungen der wichtigsten Rechtsmaterien gleichsam ab ovo bis in die Gegenwart hoffen, wo die Entwicklung z. B. des Gesellschaftsrechts, des Urheber- und Kartellrechts in sich geschlossen skizziert werden möge. Tatsächlich legt das Werk ganz bewusst keine der modernen Systematisierung folgende Gliederung an den Tag, auch wenn dieser Umstand womöglich den Charakter als einfach zu handhabendes Nachschlagewerk beeinträchtigen wird und als didaktisch nachteilig wahrgenommen werden könnte. Aus Sicht des Verfassers überwiegen aber die Vorteile, nämlich die vielfältigen Verflechtungen von Wirtschaft, Recht, Technik, Politik und Gesellschaft deutlicher greifbar zu machen.

Im Folgenden wird nicht angestrebt, sämtliche in Frage kommenden und als Teil einer Rechtsgeschichte der Wirtschaft anzusprechenden Materien erschöpfend zu behandeln. Dies würde erstens zu einer Überfrachtung des Lehrbuchs führen und wäre zweitens aufgrund des derzeitigen Forschungsstandes schlichtweg nicht möglich. Denn so intensiv sich beispielsweise die Rechtsgeschichte in der Bundesrepublik Deutschland in den letzten beiden Jahren wirtschaftsrechtshistorischen Themenstellungen im weitesten Sinne zugewandt und ein entsprechend umfangreiches Schrifttum hervorgebracht hat, überwiegen in der österreichischen Forschung die Leerstellen und liegen substantielle Forschungsergebnisse tatsächlich nur punktuell vor. In vielen Bereichen ist man daher gezwungen, auf zeitgenössische Literatur zu rekurrieren. Immerhin lässt sich mit diesem Befund die Hoffnung verbinden, dass das Buch als Stimulus möglicher zukünftiger Forschungen fungieren möge. Dieser Hintergedanke motiviert auch die für ein Lehrbuch untypische Ausführlichkeit der Literaturangaben, wobei nicht nur die rechts- und wirtschaftshistorische Forschung berücksichtigt wird, sondern ebenso gedruckte Quellen angeführt werden.

Abschließend bleibt dem Verfasser nur, für die vielfältig erfahrene Unterstützung Dank zu sagen: Dies gilt zunächst für meinen Institutskollegen Herrn Priv.-Doz. Dr. Philipp Klausberger, der sich der Mühe der Durchsicht und der kritischen Rückmeldung unterzogen hat und dem ich für seine zahlreichen Anregungen verbunden bin. Dasselbe trifft auf Herrn Hon.-Prof. Dr. Josef Pauser zu. Für die sorgfältige Durchsicht danke ich zudem Herrn Mag. Christoph Stoll und Herrn Mag. Markus Schlosser. Bei der Erarbeitung des Manuskripts, speziell der Durchsicht der in Frage kommenden Literatur, erwiesen sich die Studienassistentinnen Frau Isabella Walder und Frau Katharina Gächter als große Hilfe. Frau Mag. Veronika Schönegger leistete wie gewohnt wertvolle Unterstützung bei der Ausarbeitung und Kontrolle des Literaturverzeichnisses.

Innsbruck, im Oktober 2021

Martin P. Schennach

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	5
Abkürzungsverzeichnis	13
I. Einführung	15
1. Untersuchungsgegenstand	15
1.1. Rezente Entwicklungen	15
1.2. Die Genese des Begriffs „Wirtschaftsrecht“	16
1.3. Die Rechtsgeschichte	17
2. Aufbau und Methode	19
II. Der Blick zurück: die Vormoderne	21
1. Allgemeines	21
2. Grundzüge der wirtschaftlichen Entwicklung	22
3. Rechtskreise	25
3.1. Allgemeines	25
3.2. Das Handelsrecht	26
3.2.1. Allgemeines	26
3.2.2. Die Anfänge im Mittelalter	26
3.2.2.1. Allgemeines	26
3.2.2.2. Frühe Handelsgesellschaften	30
3.2.3. Entwicklungen in der Frühneuzeit	32
3.3. Die Rechtswissenschaft und die gelehrten Rechte	36
3.3.1. Allgemeines	36
3.3.2. Beiträge von Kanonistik und Legistik	38
3.3.3. Die Anfänge der Handelsrechtswissenschaft	40
3.3.3.1. Europäische Entwicklungen	40
3.3.3.2. Heiliges Römisches Reich	41
3.3.3.3. Österreichische Länder	42
4. Die „gute Policey“	44
4.1. Allgemeines	44
4.2. Die Wirtschaftspolicey	45
5. Die Bedeutung von Privilegien	47
5.1. Städtische Privilegien	49
5.2. Zunftprivilegien	50
5.3. Privilegien für jüdische Gemeinden und Kaufleute	53
5.4. Privilegien zur Förderung des Handels und wirtschaftlicher Innovationen	55
5.4.1. Druck- und Erfinderprivilegien	55
5.4.2. Fabrikprivilegien	57

5.4.3. Fernhandels-Kompanien	58
6. Ein vormodernes Arbeits- und Sozialrecht?	59
III. Die Zäsur um 1800	61
1. Allgemeines	61
2. Grundzüge der wirtschaftlichen Entwicklung	62
3. Rechtsreformen	65
3.1. Das Zeitalter des Vernunftrechts	65
3.2. Vernunftrecht und Privatrecht	67
3.3. Das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch	68
3.4. Zum Vergleich: das „Allgemeine Landrecht“ und der „Code civil“	69
3.5. Privatautonomie und Vertragsfreiheit als Bedingungen für die Industrielle Revolution?	70
3.6. „Vertragsfreiheit“ und „Privatautonomie“ als Prägungen des Liberalismus des 19. Jahrhunderts	73
4. Die handelsrechtliche Gesetzgebung zwischen Tradition und Innovation	74
4.1. Die Arbeiten an einem „Commerzcodex“	74
4.2. Der Code de commerce und seine (Weiter)Geltung in Teilen der österreichischen Monarchie	76
5. Die Regulierung der Wirtschaft: alte Bahnen und neue Wege	78
5.1. Institutionalierungsprozesse	78
5.1.1. Die Administration: Expansion und Spezialisierung	78
5.1.2. Banken und Börse	79
5.1.3. Die „Austrifizierung“ der Wirtschaftsrechts- wissenschaft	81
5.1.3.1. Allgemeines	81
5.1.3.2. Die Handelsrechtswissenschaft	83
5.1.3.3. Die politische Gesetzeskunde	85
5.2. Die Einhegung der Innovation	87
5.2.1. Allgemeines: die „Gleichzeitigkeit des Ungleichzeitigen“	87
5.2.2. Versicherungen und Versicherungsrecht	90
5.2.3. Aktiengesellschaften	91
5.2.4. Urheber- und Patentrecht	93
IV. Die Formung der modernen Welt (Mitte des 19. Jahrhunderts bis 1918)	96
1. Allgemeines	96
2. Grundzüge der wirtschaftlichen Entwicklung	97

3. Die normative Basis: Rahmen und Einhegung der Industrialisierung	100
3.1. Handels- und Gewerberecht	100
3.1.1. Allgemeines	100
3.1.2. Das Allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch	101
3.1.3. Gewerberecht	103
3.2. Organisationsformen der Wirtschaft	105
3.2.1. Allgemeines	105
3.2.2. Verrechtlichung und Ausdifferenzierung: alte und neue Gesellschaftstypen	105
3.3. Bestehen und Konkurrenz auf dem Massenmarkt	110
3.3.1. Wissen als Produkt: Patent- und Urheberrecht	110
3.3.2. Das Behaupten auf dem Massenmarkt: Warenmarken und -muster	112
4. Die starke Hand des Staates?	113
4.1. Allgemeines	113
4.2. „Pecunia nervus rerum“ – die Herausbildung des Steuerstaates	113
4.2.1. Allgemeines und Vorgeschichte	113
4.2.2. Die Steuerreform des Jahres 1896	117
4.3. Neue Felder der Regulierung: Kontrolle und Einhegung	118
4.3.1. Allgemeines	118
4.3.2. Die Eisenbahn	118
4.3.3. Die Revolution der Kommunikation: Post, Telegraphie und Fernsprechwesen	120
4.3.4. Versicherungen, Banken und Börsen	121
4.3.5. Das Kartellrecht	124
4.4. Bewältigung der sozialen Frage	125
4.4.1. Allgemeines	125
4.4.2. Die Anfänge des modernen Systems sozialer Sicherheit	126
4.4.3. Die Arbeiterschutzgesetzgebung	127
4.5. Der „Kriegssozialismus“	129
4.6. Fazit: die Anfänge des Interventionsstaats und (regulierter) Selbstregulierung	132
5. Die Rechtswissenschaft	134
5.1. Allgemeines	134
5.2. Die Entwicklung in der österreichischen Monarchie	135
V. Von 1918 bis zur Gegenwart	138
1. Grundzüge der wirtschaftlichen Entwicklung	138
1.1. Die Erste Republik und die Zeit der NS-Herrschaft	138

1.2. Die Nachkriegszeit	141
2. Das normative Skelett: Handelsrecht und Nebengebiete	145
2.1. Die Weiterentwicklung des bestehenden Normenbestandes: Geschichte einer Expansion	145
2.2. Die NS-Herrschaft als Zäsur?	147
3. Europäisierung	151
3.1. Hintergrund	151
3.2. Österreich und Europa	153
3.2.1. Österreich als Mitglied der EFTA	153
3.2.2. Vom Beitrittsgesuch (1989) zum Beitritt zur EU (1995)	154
3.2.3. Auswirkungen auf ausgewählte Materien	154
4. Globalisierung	157
4.1. Ein kurzer Blick zurück	157
4.2. Die Zwischenkriegszeit	159
4.3. Die Nachkriegszeit	160
5. Der Staat als wirtschaftlicher Akteur?	163
5.1. Sozialisierung und Verstaatlichung	163
5.1.1. Allgemeines	163
5.1.2. Sozialisierungskonzepte und -ansätze nach dem Ersten Weltkrieg	165
5.1.3. Die Verstaatlichungsgesetze	167
5.1.4. Ausgliederungen und Privatisierungen	168
5.2. Wirtschaftsregulierung und -lenkung durch den Staat	171
5.2.1. Allgemeines	171
5.2.2. Die Erste Republik	172
5.2.2.1. Die demokratische Republik	172
5.2.2.2. Der autoritäre Ständestaat	178
5.2.3. Der NS-Staat	182
5.2.3.1. Allgemeines	182
5.2.3.2. Preislenkung als ein Beispiel für Wirtschaftslenkung	188
5.2.3.3. „Arisierung“ und Zwangsarbeit	189
5.2.4. Die Zweite Republik	190
6. Neue regulatorische Regime	195
6.1. Der Widerspenstigen Zähmung: Regulierung in liberalisierten Märkten	195
6.2. Avaritia limitata: Regulierung des Finanzmarkts	196
6.2.1. Grundsätzliches	196
6.2.2. Drei Regulierungsphasen	199
7. Der Leistungs- und Sozialstaat	202
7.1. Grundzüge der Arbeitsrechtsentwicklung	202

7.1.1. Die demokratische Republik (1918–1933): Abbau des Reformstaus	202
7.1.2. Die Zeit der Diktaturen (1933–1945)	203
7.1.3. Die Zweite Republik (ab 1945)	206
7.1.3.1. Generell	206
7.1.3.2. Rezente Tendenzen	208
7.2. Ausbau des Systems sozialer Sicherheit	209
7.2.1. Allgemeines	209
7.2.2. Die Erste Republik und die NS-Zeit (1918–1945)	210
7.2.3. Die Zweite Republik (ab 1945)	211
VI. Schluss	215
VII. Literatur und gedruckte Quellen	219
1. Literatur und gedruckte Quellen bis 1847	219
2. Literatur und gedruckte Quellen ab 1848	223
VIII. Personen-, Orts- und Stichwortverzeichnis	270
1. Personen- und Ortsverzeichnis	270
2. Stichwortverzeichnis	275

Abkürzungsverzeichnis

ABGB	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch
ADHGB	Allgemeines Deutsches Handelsgesetzbuch
AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen
AGO	Allgemeine Gerichtsordnung
AHGB	Allgemeines Handelsgesetzbuch
ALR	Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten
Bd.	Band
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BIP	Bruttoinlandsprodukt
BRGÖ	Beiträge zur Rechtsgeschichte Österreichs
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
DRdA	Das Recht der Arbeit
EAG	Europäische Atomgemeinschaft
ERP	European Recovery Program
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
EWGV	EWG-Vertrag
f, ff	folgend/folgende
fol.	folio
GATS	General Agreement on Trade in Services
GATT	General Agreement on Tariffs and Trade
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Hg./hg.	Herausgeber/herausgegeben
HGB	Handelsgesetzbuch
HRG	Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte
HRR	Heiliges Römisches Reich
JBl.	Juristische Blätter
Kap.	Kapitel
k.k.	kaiserlich-königlich
KwEG	Kriegswirtschaftliches Ermächtigungsgesetz
LGBI.	Landesgesetzblatt
N. F.	neue Folge
NS	Nationalsozialismus/nationalsozialistisch
NSDAP	Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei
ÖBA	(Österreichisches) BankArchiv. Wissenschaftliche Fachzeitschrift für Bankmanagement, Bank- und Kapitalmarktrecht
ÖNB	Österreichische Nationalbank
ÖVP	Österreichische Volkspartei
ÖZW	Österreichische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
Red.	Redakteur/Redaktion
Rg	Rechtsgeschichte/Legal History, Zeitschrift des Max-Planck-Instituts für europäische Rechtsgeschichte
RGBI.	Reichsgesetzblatt
SdAP	Sozialdemokratische Arbeiterpartei

SPÖ	Sozialistische Partei Österreichs bzw. Sozialdemokratische Partei Österreichs
StGBI.	Staatsgesetzblatt
Teilbd.	Teilband
TRIPS	Agreement on Trade-Related Aspects of Intellectual Property Rights
WTO	World Trade Organisation
ZHR	Zeitschrift für das Gesamte Handels- und Wirtschaftsrecht
ZNR	Zeitschrift für Neuere Rechtsgeschichte
ZRG (GA)	Zeitschrift der Savigny-Gesellschaft für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung
ZRG (KA)	Zeitschrift der Savigny-Gesellschaft für Rechtsgeschichte, Kanonistische Abteilung

I. Einführung

1. Untersuchungsgegenstand

1.1. Rezente Entwicklungen

„Wirtschaftsrecht“ ist en vogue, zumindest wenn man sich die Entwicklung neuer Curricula und die Entstehung einschlägiger Professuren und institutioneller Strukturen in Österreich in den letzten zwei bis drei Jahrzehnten vergegenwärtigt. Beginnend im Jahr 2003 in Innsbruck wurden inzwischen an allen österreichischen Standorten von Volluniversitäten (mit Blick auf Klagenfurt sogar dort, wo eine eigene rechtswissenschaftliche Fakultät fehlt) Bachelor- und Masterstudiengänge geschaffen, die sich wahlweise „Recht und Wirtschaft“ (respektive „Wirtschaft und Recht“) oder „Wirtschaftsrecht“ nennen. Den Studierenden sollten, so die Intention, zusätzlich zu grundlegenden juristischen auch basale betriebswirtschaftliche Fähigkeiten mit auf den Weg gegeben werden. Parallel kam es zur Um- oder Neuwidmung von Lehrstühlen mit der Denomination „Recht der Wirtschaft“, wobei je nach institutioneller Anbindung an ein öffentlichrechtliches oder zivilrechtliches Institut präzisierend vom „privaten“ oder „öffentlichen Recht der Wirtschaft“ die Rede sein konnte. Beide Entwicklungen, die im Übrigen mit einiger Verzögerung mit ähnlichen Tendenzen in der Bundesrepublik Deutschland korrelieren, sind Ausdruck einer zunehmenden Ökonomisierung aller Lebensbereiche und insbesondere auch des universitären Bildungssystems. Fraglich ist, inwiefern es sich darüber hinaus um Indizien für den Vorgang einer allmählichen Etablierung des Wirtschaftsrechts als eigenständige rechtswissenschaftliche Disziplin handelt, der sich zum Beispiel gleichermaßen in der Benennung einzelner Institute niederschlägt, in die *expressis verbis* „Wirtschaftsrecht“ aufgenommen wird. Bereits 1983 wurde die Zeitschrift „Österreichisches Recht der Wirtschaft“ ins Leben gerufen, in deren ersten Band man jedoch keine theoretischen Reflexionen findet, sondern vielmehr eine simple Dreiteilung der Beiträge in ein (privatrechtlich orientiertes) „Wirtschaftsrecht“, in „Arbeitsrecht“ und „Steuerrecht“.

Kürzlich charakterisierte Louis Pahlow den Terminus „Wirtschaftsrecht“ als einen aktuell „polysemen Begriff“ mit verschwimmenden Grenzen. Dies kann auch als prägnante Beschreibung der österreichischen Wissenschaftslandschaft verstanden werden. Schließlich ist der genaue Umfang dessen, was rezent in Österreich unter „Wirtschaftsrecht“ verstanden wird, durchaus nicht klar umrissen. Soweit das „private Recht der Wirtschaft“ tangiert ist, neigen einschlägige Lehr- und Handbücher sowie Überblicksdarstellungen dazu, „ökonomieaffine“, für das Wirtschaftsleben besonders relevante Materien wie das Unternehmensrecht oder den gewerblichen Rechtsschutz unter das Label „Wirtschaftsrecht“ zu subsumieren. Entsprechendes ist für das „öffentliche Wirtschaftsrecht“ auszuma-

chen, wo ebenfalls die Neigung zu konstatieren ist, als wirtschaftsrelevant erachtete Rechtsbereiche unter diesem Schlagwort zusammenzufassen. Beiden – dem „öffentlichen“ wie dem „privaten Wirtschaftsrecht“ – sind somit eine **unscharf-assoziative Umschreibung des Untersuchungsgegenstandes** und ein gewisser Hang zur Expansion zu eigen. Letzteres erscheint nicht ganz unbegründet: Wo sind schließlich deutliche und zudem eindeutig nachvollziehbare Grenzen zu ziehen zwischen vermeintlich „ökonomisch neutralen“ Rechtsmaterien und solchen, die sich auf das Wirtschaftsleben auswirken; wirken sich nicht nahezu alle Normen direkt oder zumindest indirekt auf wirtschaftliche Aktivitäten der Rechtssubjekte aus? Zieht man unterschiedliche Parameter heran, um den Charakter des „Wirtschaftsrechts“ als eigenständige juristische Disziplin zu beurteilen – unter anderem eigenständige Publikations- und Kommunikationsforen, institutionelle und curriculare Verankerungen, insbesondere aber einen weitgehenden „Forschungskonsens über System, Methode und Gegenstand“ sowie „die autonome Stellung im Kanon der Wissenschaftsdisziplinen“ (Mohnhaupt) –, so wird man für Österreich insgesamt zu einem negativen Urteil hinsichtlich des eigenständigen disziplinären Charakters des „Wirtschaftsrechts“ kommen. Es bleibt eine nach dem Baukastensystem gehandhabte, durchaus fluide Sammelbezeichnung.

Dieser Eindruck bestätigt sich insbesondere, wenn man Hand- und Lehrbücher zum „privaten Wirtschaftsrecht“ durchblättert, die entweder gänzlich auf jeden Abgrenzungsansatz verzichten, da eine „strenge dogmatische Abgrenzung [...] von anderen Rechtsbereichen weitgehend aussichtslos erscheinen muß“ (Grünwald/Hauser/Reininghaus), oder aber so vage bleiben, dass kaum ein Erkenntniswert übrig bleibt. Letzteres ist beispielsweise der Fall, wenn sich die Verfasser zum Ziel setzen, die wichtigsten österreichischen Normen zu behandeln, „welche die Regelung von privatwirtschaftlichen Sachverhalten zum Gegenstand haben.“ (Grünwald/Hauser/Schweighofer). Die Verfasser öffentlich-rechtlich ausgerichteter Werke haben hingegen die definitorische Flinte noch nicht ins Korn geworfen und verstehen unter öffentlichem Wirtschaftsrecht trotz des Hinweises auf die Offenheit des Terminus im Wesentlichen jene (öffentlich-rechtlichen) Normenkomplexe, die „im Dienste ökonomischer Ziele, insb[esondere] der Förderung des wirtschaftlichen Gemeinwohls, die Ordnung und den Ablauf des Wirtschaftsverkehrs regeln“ (Müller/Wimmer).

1.2. Die Genese des Begriffs „Wirtschaftsrecht“

Diese fehlende begriffliche Schärfe teilt das heutige „Wirtschaftsrecht“ mit den Verhältnissen zum Zeitpunkt seiner Prägung in den zehner und zwanziger Jahren des 20. Jahrhunderts, wobei hier vor allem der Jenaer Professor *Justus Wilhelm Hedemann* und das 1919 von ihm initiierte und geleitete universitäre „Institut für Wirtschaftsrecht“ maßgeblich waren. Auch in den folgenden Jahr-

zehnten herrschte bei weitem kein Konsens über die Definition oder den Umfang des „Wirtschaftsrechts“; klar war nur, dass es – in Ergänzung zur traditionellen Systematisierung der Rechtsfächer und des Rechtsstoffs und teils sogar in Frontstellung gegen dieselbe – den „Erscheinungen des neuen Wirtschaftslebens“ (so Hedemann im Jahr 1927) verstärkt Rechnung tragen sollte. Eine Affinität wies dieses neue „Wirtschaftsrecht“ zu dem 1913 von *Heinrich Lehmann* geprägten „*Industrierecht*“ auf. Trotz aller Abgrenzungsprobleme war jedenfalls unbestritten, was das Untersuchungsobjekt des Wirtschaftsrechts – in enger Kooperation mit der damals auch recht neuen „Nationalökonomie“ (Volkswirtschaftslehre) – darstellen sollte: die Beschäftigung mit den rechtlichen Folgen jener von Zeitgenossen als unwägend empfundenen Fundamentalprozesse, die aus der Industrialisierung und der Entstehung eines überregionalen – jedenfalls europäischen, in Teilen schon globalisierten – Massenmarktes resultierten. Dieser war im Wesentlichen kapitalistisch organisiert, wobei der Hinweis auf den „im Wesentlichen kapitalistisch“ funktionierenden Markt deshalb von Bedeutung ist, da hier der Erste Weltkrieg einen massiven Einschnitt darstellte: Um das Funktionieren der Rüstungswirtschaft im Krieg einerseits und die Versorgung der Front und der Bevölkerung mit Gütern des täglichen Bedarfs andererseits sicherzustellen, waren umfassende wirtschaftslenkende Maßnahmen des Staates notwendig, die ein freies Agieren der Wirtschaftssubjekte in vielen Bereichen verunmöglichten (siehe hierzu Kap. IV.4.5.). Diese massiven, bis dahin in solch einer Breite und Intensität unbekanntenen staatlichen Eingriffe in die Wirtschaft wurden nach dem Ersten Weltkrieg zwar reduziert, aber bei weitem nicht revidiert. Dies war im Übrigen eine keineswegs auf die österreichische Monarchie bzw. Republik oder das Deutsche Reich beschränkte, sondern in vielen der (ehemals) kriegführenden Staaten auszumachende Entwicklung. Beides zusammen – die regulatorische Bewältigung des Übergangs zu einer und des Ausbaus einer Industriegesellschaft und die sich intensivierenden staatlichen Eingriffe in die Wirtschaft, die der Erste Weltkrieg mit sich gebracht hatte – waren die von Hedemann angesprochenen „Erscheinungsformen des neuen Wirtschaftslebens“, die er als Gegenstand eines Wirtschaftsrechts umrissen hatte. Im Kontext dieser Beschäftigung mit neuen Manifestationen des Wirtschaftslebens hatte Ernst Rudolf Huber im Übrigen 1932 den heute noch geläufigen Begriff des „Wirtschaftsverwaltungsrechts“ geprägt. Die Anfänge des Wirtschaftsrechts waren somit tendenziell stärker öffentlich-rechtlich geprägt.

1.3. Die Rechtsgeschichte

In der *Bundesrepublik Deutschland* lässt sich schon seit den neunziger Jahren des 20. Jahrhunderts ein *zunehmendes Interesse* an wirtschaftsrechtshistorischen Fragestellungen in einem weiten Sinn ausmachen, wobei – ebenfalls lange Zeit nach dem erwähnten Baukastensystem – eine Vielzahl von Rechtsgebieten

(insbesondere das Gesellschaftsrecht, der gewerbliche Rechtsschutz, das Kartellrecht und das Regulierungsrecht) historisch aufgearbeitet wurden. Dabei lassen sich Zeitabschnitte erkennen, denen sich die Forschung besonders intensiv zuwandte, was namentlich auf die Zeit der NS-Herrschaft, auf das Funktionieren der Wirtschaft unter den Bedingungen des Ersten und Zweiten Weltkriegs, aber auch auf die in vielerlei Hinsicht prägende Zeit des Deutschen Kaiserreichs zutrifft. Gesamtdarstellungen blieben freilich lange aus, wengleich nunmehr Knut Wolfgang Nörr eine umfangreiche Wirtschaftsrechtsgeschichte der Bundesrepublik vorgelegt und Mathias Schmoeckel 2008 seine vornehmlich das 19. und 20. Jahrhundert bestreichende „Rechtsgeschichte der Wirtschaft“ präsentiert hat.

Die *österreichische Rechtsgeschichte* hat hier nicht mitgezogen, wofür mehrere Gründe anzuführen sind: Seit ihrer Verankerung als eigenständige wissenschaftliche Disziplin war die österreichische Rechtsgeschichte stark auf die Verfassungs- und die (traditionelle) Verwaltungsgeschichte ausgerichtet, die Privatrechtsgeschichte folgte in deutlichem Abstand, und die Strafrechtsgeschichte fand überhaupt nur marginales Interesse. Hier herrschte wohl wenig Bereitschaft, neues Terrain zu erschließen, obwohl die auf den geisteswissenschaftlichen Fakultäten beheimatete Wirtschaftsgeschichte schon seit der Nachkriegszeit fest etabliert war und seit den siebziger Jahren deutlich expandierte, und obwohl in den letzten Jahrzehnten eine Reihe rechtshistorischer Dissertationen entstanden, die sich einschlägigen Fragestellungen wie z. B. der Entwicklung des österreichischen Kartellrechts annahmen. Ausschlaggebend für den Rückstand gegenüber der bundesdeutschen Rechtsgeschichte war jedoch sicherlich der personelle Aderlass, den die institutionell verankerte Rechtsgeschichte seit den neunziger Jahren erlitten hat und der eine entsprechende Ausweitung des Forschungsgegenstandes kaum mehr zuließ. Immerhin liegen ergänzend einige Beiträge von Wirtschaftshistorikern, ja sogar von Geltendrechtlern (beispielsweise zur Geschichte der Aktiengesellschaft) vor. Dabei sind freilich die „Öffentlichrechtler“ besonders anzuführen, weist doch namentlich die Herangehensweise mancher Innsbrucker Vertreter (Arnold/Wimmer/Müller) eine bemerkenswerte historische Komponente auf. Dieser Befund ändert jedoch nichts an dem Umstand, dass die von der Rechtsgeschichte nicht besetzten Leerstellen auch anderweitig nicht gefüllt werden konnten.

Ein Forschungskonsens über den konkreten Gegenstand einer „Wirtschaftsrechtsgeschichte“ gibt es bislang trotz einiger Diskussionen zum Thema noch nicht. Schmoeckel hatte in seinem soeben erwähnten Überblickswerk zunächst ex negativo hervorgehoben, dass sich eine „Rechtsgeschichte der Wirtschaft“ nicht darauf beschränken könne, eine erweiterte bzw. anders akzentuierte „neuere Privatrechtsgeschichte“ zu liefern, und dass es schon aus Platzgründen unmöglich sei, alle wirtschaftlich relevanten Rechtsgebiete abzuhandeln. Schmoeckel möchte umfassend „das Verhältnis von Wirtschaft und Recht in seiner historischen Entwicklung“ darstellen. Konkreter und gleichzeitig trotzdem offen

ist die Annäherung von Louis Pahlow, die auch der folgenden Überblicksdarstellung zugrunde gelegt sei: „Eine Wirtschaftsrechtsgeschichte hat sich mit der Entwicklung und den Wirkungszusammenhängen von Normativität unter den Bedingungen von Märkten zu befassen“.

2. Aufbau und Methode

Das vorliegende Lehrbuch beschreitet nicht den (auch von Schmoeckel gewählten) Pfad des Baukastensystems, in dem die einzelnen, zu einer „Wirtschaftsrechtsgeschichte“ gezählten Rechtsmaterien isoliert in ihrer Entwicklung dargestellt werden. Mag eine solche Präsentation auch zu didaktischen und Nachschlagezwecken hilfreich sein, resultiert daraus freilich eine „Insel-Darstellung“, indem die einzelnen Rechtsgebiete isoliert werden und die vielfältigen Wechselwirkungen zwischen Recht, Wirtschaft und Gesellschaft verloren gehen bzw. zumindest in den Hintergrund treten. Angestrebt wird vielmehr eine „histoire croisée“, eine **Verflechtungsgeschichte der wirtschaftlich relevanten Rechtsmaterien**. Hierunter wird an dieser Stelle jedoch nicht eine multiperspektivische, transnationale Historiographie verstanden, wie sie ursprünglich dem theoretischen Konzept der „histoire croisée“ beigemessen wurde. Vielmehr sollen die vielfältigen Zusammenhänge (Verflechtungen) zwischen der Genese und Entwicklung wirtschaftlich relevanter Normen sowie ihrer Auslegung einerseits und den allgemeinen wirtschafts- und rechtshistorischen Entwicklungssträngen andererseits deutlich gemacht werden. Deshalb werden auch ganz bewusst nicht an heutige Systematisierungen anknüpfende, für die geschichtliche Entwicklung aber irreführende Gliederungsansätze an die Vergangenheit angelegt, sondern nach Möglichkeit vielmehr zeitgenössische Entwicklungstendenzen abbildende oder größere Fragestellungen thematisierende Kapitel gebildet, worin heute nicht mehr zusammen behandelte Materien unter einem dargestellt werden können. So werden beispielsweise im mit „Die starke Hand des Staates?“ betitelten Abschnitt bewusst solch unterschiedliche Materien wie Kartell- und Versicherungsrecht, die Formierung des Steuerstaates oder die Anfänge eines Systems sozialer Sicherheit in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts zusammengeführt. Im Übrigen wird im Folgenden eine grundsätzlich chronologische Gliederung gewählt, die auch wesentliche Entwicklungslinien der Wirtschaftsgeschichte berücksichtigt. Zeitlich wird der **Schwerpunkt auf das 19. und 20. Jahrhundert** gelegt, besteht doch weitgehender Konsens darüber, dass dieser Zeitraum für die Entstehung und Entwicklung des Wirtschaftsrechts prägend ist. Gleichwohl soll in einem Kapitel ein Blick auf die Entwicklungen in der Vormoderne geworfen werden, um einerseits die Zäsur im ausgehenden 18. Jahrhundert verstehen zu können (so es überhaupt eine solche gibt), und um andererseits auch gewisse Kontinuitätslinien zu identifizieren.

Schon mit Blick auf den bislang in vielen Bereichen insuffizienten Forschungsstand und auf den beschränkten Umfang des Lehrbuchs können stets nur **Grundzüge** dargestellt werden. Im Fokus steht die Entwicklung in Österreich: bis 1918 somit die zu den europäischen Großmächten zählende österreichische Monarchie, danach die Republik bzw. die sieben Jahre der nationalsozialistischen Herrschaft im ehemaligen Österreich. Allerdings erweist es sich immer wieder als unumgänglich, den Blick über die Staatsgrenzen hinaus zu weiten. Viele wirtschaftliche und rechtliche Entwicklungen sind nicht auf Österreich beschränkt; gerade im wirtschaftlichen Bereich ist die europäische Vernetzung schon im 19. Jahrhundert sehr ausgeprägt, und für Jahrzehnte orientierte sich die österreichische Entwicklung stark an jener im Deutschen Kaiserreich, die vielfach als Vorbild und Vorlage herangezogen wurde.

II. Der Blick zurück: die Vormoderne

1. Allgemeines

Schon der Begriff der „*Vormoderne*“ erscheint erläuterungsbedürftig. Hiermit wird im Allgemeinen die Epoche vor den grundlegenden politischen, sozialen, wirtschaftlichen und auch rechtlichen Umbrüchen der Zeit um 1800 – die sich demgegenüber als „Moderne“ präsentiert – bezeichnet. Dafür ist auch der Terminus „*Alteuropa*“ geläufig. Alternativ spricht man vom „*Ancien Régime*“, womit der Bezug zur politischen Geschichte und zu den durch die Französische Revolution evozierten Brüchen stärker akzentuiert wird.

Es erscheint vorderhand schwer, ja geradezu unmöglich, allgemeine **Charakteristika** für einen Zeitraum von mehr als 1000 Jahren europäischer Geschichte herauszuarbeiten, weshalb die folgenden Ausführungen nur als grobe Orientierung zu verstehen sind. Festzuhalten ist jedenfalls, dass man bei der Anwendung und *Übertragung moderner Begrifflichkeiten* und Vorstellungen in die Vormoderne überaus *große Vorsicht* walten lassen muss. Dies trifft generell zu, ist aber speziell im Bereich des Rechtswesens zu beherzigen. Von einem „Staat“ kann man beispielsweise im Mittelalter und der Frühen Neuzeit nur sehr bedingt sprechen. Feste Grenzen zwischen Herrschaftsräumen entstehen erst allmählich im Verlauf der Neuzeit, rechtliche Zugehörigkeiten zu einem Gemeinwesen orientieren sich an lokalen oder regionalen Gemeinschaften wie der Stadt (das Konzept einer Staatsbürgerschaft entsteht erst um 1800), und auch das Gewaltmonopol des „Staates“ formiert sich erst sukzessive im Verlauf von Jahrhunderten.

Was sich ebenfalls konstatieren lässt: Die Gesellschaft der Vormoderne war stark **religiös geprägt**, was auch auf das Recht und dessen angenommenen Geltungsgrund durchschlägt. Denn im Mittelalter und noch über weite Strecken in der Frühen Neuzeit wurde das Recht letztlich auf Gott und den göttlichen Willen zurückgeführt, und das weltliche Recht sollte wiederum jedenfalls in Übereinstimmung mit göttlichen Geboten respektive mit dem unabhängig vom menschlichen Recht geltenden, überpositiven christlichen Naturrecht übereinstimmen. Somit war das weltliche Recht per se religiös geprägt (was sich im Bereich des Strafrechts besonders augenscheinlich zeigt); des Weiteren hatte auch das kanonische Recht (d. h. das Kirchenrecht) Auswirkungen auf das weltliche Recht, wobei auf das Beispiel des kanonischen Zinsverbotes noch einzugehen sein wird (vgl. Kap. II.3.3.2.).

Darüber hinaus war die alteuropäische Gesellschaft von **Ungleichheit** geprägt. Diese Ungleichheit resultierte nicht ausschließlich, aber zu einem erheblichen Teil aus der ständischen Gliederung in Bauern-, Bürger- und Adelsstand sowie den Klerus. Die Masse der Bevölkerung gehörte zur **bäuerlichen Bevölkerung**, die zum überwiegenden Teil im Rahmen der Grundherrschaft einem

(adeligen oder geistlichen) Grundherrn unterworfen war. Zu den **Bürgern** zählte jedoch nur der vollberechtigte und damit politisch partizipierende, männliche Stadtbewohner; die Mehrzahl der Stadtbewohner, etwa Tagelöhner, Handwerksgelesen oder Mägde, waren lediglich minderberechtigte Inwohner. Auch beim **Adel** (der sich schon seit dem Spätmittelalter zunehmend nach unten hin abschloss und immer weiter ausdifferenzierte) handelte es sich um einen Geburtsstand, in den man hineingeboren wurde. Dies verhielt sich bei der **Geistlichkeit** anders: Kleriker wurde man durch den Empfang der geistlichen Weihen. Das jeweils geltende Recht war dabei je nach ständischer Zugehörigkeit unterschiedlich. Daneben gab es noch *Randgruppen*, die außerhalb der ständischen Gesellschaft lebten und deren Rechtsstatus daher im Vergleich deutlich gemindert war. Zu diesen zählten Bettler und Vaganten, aber auch als unehrenhaft angesehene Berufsgruppen (wie z. B. Henker), zudem die jüdische Bevölkerung als einzige religiöse Minderheit in Alteuropa (siehe hierzu unten Kap. II.5.3.).

Letzteres lässt erkennen, dass **Religion** ebenfalls einen Faktor von Ungleichheit darstellte. Abgesehen von den jüdischen Gemeinden waren aber selbst nach der Reformation und der Entstehung weiterer christlicher Konfessionen Territorien im Regelfall konfessionell homogen, indem Protestanten in katholischen Ländern (und umgekehrt) entweder emigrieren oder konvertieren mussten. Hinzu kam zudem das Geschlecht: Grundsätzlich gilt der Befund, dass die **Rechtsstellung der Frau** über alle Stände hinweg schlechter war als jene des Mannes. Dabei sind jedoch wieder große Unterschiede auszumachen; während beispielsweise die adelige Tochter im Allgemeinen vom Erbe ausgeschlossen war, war die Bürgerstochter tendenziell schon seit dem ausgehenden Mittelalter im Erbrecht ihren Brüdern gleichgestellt.

Schließlich war Alteuropa stark **rural-agrarisch geprägt**; noch im 18. Jahrhundert wohnten nur rund zehn Prozent der europäischen Bevölkerung in Städten; erst die Industrielle Revolution markierte den Auftakt zu einer rasch voranschreitenden Urbanisierung. Wien zählte so um 1200 rund 10.000 Einwohner, zu Beginn der Neuzeit etwas mehr als das Doppelte, und überschritt erst im 17. Jahrhundert die Schwelle von 100.000 Einwohnern. Eine Provinzialstadt wie Innsbruck zählte an der Wende zum 14. Jahrhundert circa 1000 Bewohner, im 16. Jahrhundert 5000 Köpfe. Diese Zahl verdoppelte sich in etwa bis zum ausgehenden 18. Jahrhundert.

2. Grundzüge der wirtschaftlichen Entwicklung

Was zuvor über die Schwierigkeiten gesagt wurde, in aller Kürze allgemeine Entwicklungslinien für einen Zeitraum von mehr als einem Jahrtausend darzulegen, gilt natürlich gleichermaßen für die ökonomische Entwicklung. Dennoch sei zumindest der Versuch unternommen, gewisse Charakteristika herauszuarbeiten:

Aus dem überwiegend ruralen Gepräge Alteuropas resultiert eine starke Ausrichtung auf die **Landwirtschaft**, in der wie erwähnt die Masse der Bevölkerung tätig war. Der maßgebliche Rahmen für die landwirtschaftliche Produktion war die (in Österreich erst im Zuge der Revolution von 1848 abgeschaffte) **Grundherrschaft**, in deren Rahmen der persönlich abhängige Bauer (der *Grundholde*) einen Bauernhof zur Bewirtschaftung erhielt, im Gegenzug dem *Grundherrn* (Natural-, zunehmend Geld-)Abgaben und persönliche Dienste (Hand- und Spanndienste zur Bewirtschaftung des Eigengutes des Grundherrn) schuldete. Die Grundherrschaft war freilich, wie bereits die Bezeichnung zu erkennen gibt, auch eine *herrschaftliche Struktur*, nahm sie doch auch Jurisdiktions- und Verwaltungsfunktionen wahr.

Handwerker, die für den lokalen Markt produzierten, gab es selbstverständlich auch auf dem platten Land. Gleichwohl konzentrierte sich das produzierende Gewerbe auf die **Städte**, wo die **Handwerker** in genossenschaftlichen Zusammenschlüssen (**Zünften**) organisiert waren. Dabei kam den Zünften eine herausragende Ordnungsfunktion zu, indem ihnen die Steuerung des lokalen Marktes oblag (z. B. Höchstzahl von zugelassenen Meistern, Regulierung von Preis und Qualität). Zudem regelten die Zunftordnungen die Ausbildungs- und Arbeitsverhältnisse der Zunftangehörigen. Nicht-zunftgebundene Handwerker wurden als „Schwärzer“ oder „Störer“ bekämpft.

Auch die **Kaufleute** einer Stadt waren häufig genossenschaftlich zusammengeschlossen (man spricht dann von einer **Gilde**). Der Handel gewann mit dem Aufkommen und der Zunahme der Geldwirtschaft ab dem Hochmittelalter zunehmend an Bedeutung, wenngleich größere Gütermengen im Wesentlichen nur auf dem Wasserweg zu transportieren waren (Seeverkehr, aber auch Binnenschifffahrt auf Rhein und Donau sowie auf kleineren Flüssen wie dem Inn). Dieses weitgehende Fehlen einer ausgebauten, leistungsfähigen Verkehrsinfrastruktur trägt zur Erklärung bei, warum Hungerkatastrophen in Folge von Missernten oder Kriegen bis weit in die Neuzeit hinein zum Alltag der Menschen gehörten. Lange und daher kostspielige Transporte über Land waren im Wesentlichen Luxusgütern vorbehalten. Zentren des **Fernhandels** seit dem Hochmittelalter waren vor allem die auf den Handel mit der Levante – der als Folge der Kreuzzüge einen Aufschwung verzeichnet hatte – ausgerichteten *oberitalienischen Stadtrepubliken* wie Genua oder Venedig, ferner die an der Nord- und Ostsee gelegenen *Hansestädte*. Die Hanse, die aus dem Zusammenschluss von Kaufleuten zur gemeinsamen Abfederung des Risikos des Seefernhandels im 12. Jahrhundert entstanden war, vereinigte auf dem Höhepunkt ihrer Entwicklung in der zweiten Hälfte des 13. und im 14. Jahrhundert mehrere Dutzend Städte wie unter anderem Lübeck, Hamburg oder Bremen. Beide mittelalterlichen „Boomregionen“ waren für die Entstehung und Entwicklung von Frühformen des Handelsrechts von eminenter Wichtigkeit, Oberitalien spielte zudem bei der Genese des Bankwesens eine herausragende Rolle. Im Zuge der **europäischen Expansion** seit

dem ausgehenden 15. Jahrhundert verlagerte sich der Schwerpunkt des Fernhandels weg vom Mittelmeer und der Ost- und Nordsee auf die *transatlantische Route* und die Seewege nach *Asien*, womit der Bedeutungsverlust der oberitalienischen Stadtrepubliken und der Hanse bei einem gleichzeitigen Aufstieg Spaniens, Englands und der Niederlande einherging.

Als Innovationsmotor neben dem (Fern-)Handel erwiesen sich ferner der **Bergbau** und die **Metallverarbeitung**, die beide sehr kapitalintensive Branchen waren und daher schon frühzeitig als Nährboden für die Entwicklung neuer Gesellschaftsformen fungierten. Gleichzeitig handelte es sich insbesondere bei den im Bergbau Bediensteten um teils hochspezialisierte Arbeitskräfte, was ihnen gegenüber den Bergwerksunternehmern („Gewerken“) eine gute Verhandlungsposition bescherte. Daher wird das Montanwesen häufig als Keimzelle des modernen Arbeitsrechts angesehen. Darauf wird noch einzugehen sein (vgl. Kap. II.6.).

In der Neuzeit entwickelten sich schließlich ansatzweise *proto-industrielle Formen der Massenproduktion*. Eine Ausprägung dieser Entwicklung waren die **Manufakturen**, die regelmäßig hochwertige Güter (wie Porzellan) in standardisierten Arbeitsprozessen, jedoch weitgehend unter Nutzung von Handarbeit herstellten. Daneben entstand namentlich im Bereich der Herstellung von Textilien das **Verlagssystem**, in dem eine Seite (der Verleger) den dezentral agierenden (d. h. regelmäßig in Heimarbeit fabrizierenden) Produzenten Rohmaterial überlässt und umgekehrt die Fertigprodukte abnimmt.

Im 17. und 18. Jahrhundert zeigen sich zudem Ansätze zu einer zielgerichteten obrigkeitlich-staatlichen Wirtschaftspolitik, die herkömmlicherweise mit dem Schlagwort „**Merkantilismus**“ charakterisiert wird und deren die Landwirtschaft stärker miteinbeziehende Ausprägung in den Territorien des Heiligen Römischen Reichs traditionell als „*Kameralismus*“ angesprochen wird (nach der „Kammer“, die herkömmlicherweise – und auch in den österreichischen Ländern – die für die Finanzverwaltung zuständige Behörde bezeichnete). Ausgehend von der Prämisse, dass Geld- und Edelmetallvermögen mit dem Wohlstand und damit der finanziellen Leistungskraft eines Staates gleichzusetzen seien, zielte die merkantilistische Wirtschaftspolitik auf die Förderung von Handel und Gewerbe im Inland – insbesondere durch die Ansiedlung von Manufakturen – und den Export der entsprechenden Fertigwaren ins Ausland zwecks Erzielung einer positiven Handelsbilanz ab. Demgegenüber sollten ausländische Konkurrenzprodukte durch Zölle ausgesperrt und nach Möglichkeit ausschließlich Rohstoffe zwecks Weiterverarbeitung zu hochpreisigen Endprodukten importiert werden. Einige der wichtigsten merkantilistischen Theoretiker wirkten im Übrigen maßgeblich in den österreichischen Ländern, wobei stellvertretend auf *Philip Wilhelm von Hörnigk* mit seinem 1684 erstmals veröffentlichten Werk „*Österreich über alles, wenn es nur will*“ verwiesen sei.

3. Rechtskreise

3.1. Allgemeines

Die Rechtsordnung der Vormoderne zeichnet sich durch einen ausgeprägten **Rechtspluralismus** aus, der von einem Neben- und Miteinander einer Vielzahl von unterschiedlichen **Rechtskreisen** geprägt ist, deren Geltungsbereich teils räumlich umschrieben ist (Geltung nach dem *Territorialitätsprinzip*) oder sich nach der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Personengruppe richtet (Geltung nach dem *Personalitätsprinzip*). Ab dem Hochmittelalter kristallisierten sich eine Reihe von Rechtskreisen heraus, die jeweils für eine bestimmte Region galten. Es handelte sich hier unter anderem um das Fragen des örtlichen Zusammenlebens und der Dorforganisation regelnde *Dorfrecht*, das für die Grundherrschaft geltende und insbesondere das Verhältnis zwischen Grundherr und Grundholde regelnde *Hofrecht*, das im Land bzw. Territorium (z. B. in Tirol, der Steiermark oder Böhmen) geltende *Landrecht*, das *Stadtrecht* sowie das für das gesamte Heilige Römische Reich geltende *Reichsrecht*. Schließlich gab es noch das *römisch-gemeine Recht*, d. h. das seit der Gründung der ersten Universitäten in Europa (beginnend um 1100 in Bologna) rezipierte (d. h. übernommene) und wissenschaftlich weiterentwickelte römische Recht. Diese Rezeption des römischen Rechts in der Gestalt des (auf das 6. Jahrhundert zurückgehenden und vom oströmischen Kaiser Justinian I. initiierten) *Corpus iuris civilis* war ein ganz Kontinentaleuropa erfassender Fundamentalvorgang der abendländischen Rechtsentwicklung. Daneben gab es Rechtskreise, die (unter Umständen primär, aber nicht ausschließlich) für eine bestimmte Personengruppe galten: das *Lehensrecht* für den Adel (als Lehensträger), das *kanonische Recht* für den Klerus oder eben das *Handelsrecht* für die Kaufleute.

Diese Rechtskreise hatten teils unterschiedliche Regelungsschwerpunkte, teils wiesen sie inhaltliche Überschneidungen und gegebenenfalls auch Widersprüche auf (so enthielten sowohl Land- wie auch Stadtrecht nach der modernen Systematik straf- und zivilrechtliche Bestimmungen). Wengleich Unterschiede in Anbetracht der häufigen wechselseitigen Beeinflussung aufgrund der räumlichen Gemengelage wohl üblicherweise nicht allzu gravierend waren, kristallisierte sich als Regel für derartige Kollisionsfälle heraus, dass das Recht des kleineren dem Recht des größeren Rechtskreises vorgehe (Rechtsspruchwort „*Stadtrecht bricht Landrecht*“).

Im Mittelalter und weitgehend auch in der Frühen Neuzeit stellte das **Gewohnheitsrecht** die dominierende Rechtsquelle dar, wobei wir ab dem 12./13. Jahrhundert in ganz Europa die Tendenz ausmachen können, das jeweils geltende Gewohnheitsrecht schriftlich zu fixieren: Die Ergebnisse wie z. B. den im 13. Jahrhundert entstandenen und auch für den heutigen österreichischen Raum relevanten „*Schwabenspiegel*“ oder den noch bekannteren „*Sachsenspiegel*“

fasst man unter der Sammelbezeichnung „Spiegelliteratur“ zusammen, da die entsprechenden Werke den Anspruch haben, das Gewohnheitsrecht widerzuspiegeln. **Gesetzgebungsakte** bleiben im Mittelalter die Ausnahme, und die in der Frühen Neuzeit im Bereich des Straf- und des Privatrechts jeweils für ein Land erlassenen Gesetzbücher (wie z.B. die Tiroler Landesordnung von 1526 oder 1532) streben nur punktuelle Regelungen besonders umstrittener oder konfliktanfälliger Materien an. Zur massiven Expansion der Gesetzgebung kommt es ab dem ausgehenden 15. Jahrhundert im Bereich der „guten Policey“ (hierzu unten Kap. II.4.).

3.2. Das Handelsrecht

3.2.1. Allgemeines

Die Herausbildung eines eigenständigen, die Rechtsbeziehungen zwischen Kaufleuten regelnden Handelsrechts fügt sich in das Bild des für die Vormoderne so charakteristischen Rechtspluralismus. Auch die **Geltungsgründe** handelsrechtlicher Normen sind vielgestaltig: Wie auch in anderen Bereichen der Rechtsordnung spielt das *Gewohnheitsrecht* bei der Herausbildung und Weiterentwicklung des Handelsrechts eine herausragende Rolle. Daneben finden sich zahlreiche einschlägige Regelungen in den unterschiedlichsten Ausprägungen von *Privilegien* (vgl. hierzu Kap. II.5.), beispielsweise in Stadtrechten, Zunftordnungen oder bei der Privilegierung großer Handelskompanien. In der Frühneuzeit begann ferner die *Gesetzgebung* allmählich eine größere Rolle zu spielen, wobei an erster Stelle die Policeygesetzgebung anzuführen ist, die vielfach auf die Regulierung wirtschaftlicher Tätigkeiten abzielte. Spezifisch handelsrechtliche Regelungen traten demgegenüber in den Hintergrund und waren in den österreichischen Ländern bis in das 18. Jahrhundert ausgesprochen selten.

3.2.2. Die Anfänge im Mittelalter

3.2.2.1. Allgemeines

Wenngleich es schon zuvor speziell auf den Handel abzielende Rechtsnormen gab, wird die Genese eines Handelsrechts als Sonderprivatrecht der Kaufleute in das Hochmittelalter datiert, wobei zwei wirtschaftliche **Gravitationszentren** auszumachen sind: einerseits die **oberitalienischen Stadtrepubliken** wie Genua, Bologna, Pisa oder Venedig, die sich seit dem 11. Jahrhundert ökonomisch überaus dynamisch entwickelten und insbesondere durch die Beteiligung am Handel mit der Levante prosperierten; andererseits ist auf die kapitalstarken **Hansestädte** an der Nord- und Ostsee hinzuweisen. Etwas später etablierten sich die **oberdeutschen Reichsstädte**, namentlich Nürnberg und Augsburg, zunehmend als Handels- und Finanzzentren.

Unter einer „**Hanse**“ verstand man ursprünglich nur einen (losen) Zusammenschluss mehrerer Kaufleute zum Zweck des Fernhandels; derartige Gemeinschaften von Kaufleuten aus Städten an der Nord- und Ostsee sind seit dem 12. Jahrhundert nachzuweisen; 1157 wird beispielsweise die Niederlassung der Hansekaufleute in London vom englischen König Heinrich II. mit einem Privileg ausgestattet. Ende des 13. Jahrhunderts wird eine zunehmend organisatorisch-strukturell verfestigte Gesamthanse greifbar, der die Kaufleute zahlreicher Städte an Nord- und Ostsee bis ins Baltikum hinein angehörten. Insgesamt werden auf dem Höhepunkt im 14. Jahrhundert rund 200 Städte zur Hanse gezählt, darunter Lübeck, Danzig, Rostock, Hamburg, Bremen oder Köln.

Seit dem ausgehenden 19. Jahrhundert dominierte die längste Zeit ein maßgeblich von *Levin Goldschmidts* „Universalgeschichte des Handelsrechts“ (1891) mitgeprägtes Meisternarrativ von der Entstehung des Handelsrechts, der „**lex mercatoria**“ (diesen Ausdruck findet man, freilich vornehmlich mit Blick auf die prozessrechtliche Stellung des Kaufmanns, erstmals im späten 13. Jahrhundert in England): Das Handelsrecht als eine in sich geschlossene Rechtsordnung sei ohne maßgebliche Involvierung eines obrigkeitlichen Gesetzgebers entstanden und gelte auf gewohnheitsrechtlicher Grundlage gleichsam universal. Erst in den letzten Jahrzehnten wurde dieses Bild sukzessive in Frage gestellt. Zwar mögen sich die Forderungen und Erwartungshaltungen der Kaufleute im mittelalterlichen Europa insgesamt geähnelt haben, von einer **universalen Geltung** einer „lex mercatoria“ könne man aber angesichts der Unterschiede – die umso greifbarer werden, je näher man einzelne historische Phänomene betrachtet – kaum sprechen. Besonders deutlich wird dies bei den frühen Formen der Handelsgesellschaften, aber auch bei nur vermeintlich universalen Rechtsinstituten wie dem Seewurf zeigen sich regional markante Unterschiede.

Regeln über die angemessene Lastenverteilung für den Fall, dass Frachtgut in Seenot oder anderen Notfällen über Bord geworfen werden musste (der sogenannte **Seewurf**), kannte schon das römische Recht (*lex Rhodia de iactu*); selbstverständlich war das Prinzip auch dem mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Rechtsdenken vertraut. Im Einzelnen können einschlägige Regelungen aber stark variieren: In welchen Konstellationen genau ist der Seewurf zulässig (auch z. B. bei Verfolgung durch Piraten, um die Geschwindigkeit zu steigern)? In welcher Reihenfolge ist Frachtgut über Bord zu werfen? Wer genau ist von der Gefahrengemeinschaft umfasst (nur die Frachtheigner oder auch der Reeder)? Wonach bemisst sich die Ersatzleistung (Einkaufs- oder Verkaufspreis des Frachtguts)?

Auch die Vorstellung, dass es sich beim Handelsrecht um eine vom **Gewohnheitsrecht** geprägte, in sich geschlossene und vollständige Rechtsordnung gehandelt haben könnte, wird immer mehr relativiert, wie man überhaupt für das Mittelalter zunehmend von „*Rechtsgewohnheiten*“ statt von „Gewohnheitsrecht“ spricht. Durch diese Pluralbezeichnung wird zum Ausdruck gebracht, dass man nicht von einer systematischen Regelung aller Aspekte des Handelsrechts, wie sie in den Hand- und Lehrbüchern des 19. Jahrhunderts ihre Abbildung findet, ausgehen kann, sondern dass man es vielmehr mit einer Reihe von punktuellen Regelungen zu tun hat, die besonders praxisrelevante bzw. streit- und

konflikthanfällige Rechtsfragen berühren, jedoch in Summe keine Rechtsordnung in toto abbilden.

Gewisse allgemeine Rechtsentwicklungen spiegeln sich gleichermaßen im Handelsrecht wider. Dies betrifft beispielsweise die mit der medialen Revolution des 12./13. Jahrhunderts (Umstieg von Pergament auf Papier als wichtigstem Beschreibstoff) einhergehende Tendenz, Rechtsgewohnheiten zunehmend **schriftlich festzuhalten**. Beispiele hierfür sind die in das 13. Jahrhundert zu datierenden „*Rôles d’Oléron*“ oder das wohl um 1380 in Barcelona niedergeschriebene „*Consolat de Mar*“, die Aspekte des Seerechts behandeln. Durch wiederholtes Ab- und Fortschreiben konnten derartige Zusammenstellungen von Rechtsgewohnheiten tatsächlich weite Verbreitung finden und einer gewissen Vereinheitlichungstendenz im Handelsrecht Bahn brechen. Die „*Rôles d’Oléron*“ strahlten so auf die Aufzeichnungen des flämisch-niederländischen Seerechts im 14./15. Jahrhundert und auf das sogenannte „*Seerecht von Wisby*“ aus, das zu Beginn des 15. Jahrhunderts zusammengestellt wurde, ab dem beginnenden 16. Jahrhundert eine Vielzahl von Druckauflagen erlebte und noch während der gesamten Frühneuzeit für den Nord- und Ostseehandel Bedeutung hatte.

In rund 50 Artikeln behandeln die „*Rôles d’Oléron*“ bestimmte seerechtliche Fragen, u. a. betreffend die Aufgaben und Rechtsstellung des Kapitäns des Handelsschiffes und der Mannschaft, Aspekte des Frachtvertrags, Fragen des Seewurfs, Schadenersatzregelungen bei Schiffskollisionen im Hafen oder bei Fahrlässigkeit des Lotsen sowie Fragen des Strandrechts.

Inhaltlich deckt das mittelalterliche Handelsrecht bei aller Verschiedenheit und Lückenhaftigkeit eine **Vielfalt von Materien** ab, von denen hier nur einzelne exemplarisch erwähnt seien: Zunächst war hier die Regelung der prozessrechtlichen Stellung und des *Gerichtsstands* des Kaufmanns von herausragender Bedeutung. Bei Handelsreisen war der Kaufmann in der Fremde stets gefährdet, und dies nicht nur physisch angesichts der generellen Unsicherheit des Reisens im Mittelalter, sondern auch rechtlich (Gefahr der Rechtsverweigerung oder der prozessualen Schlechterstellung von Fremden vor Gericht). Es bestand ein besonderes Interesse an der raschen Austragung eines Konflikts (möglichst während des jeweiligen Marktes bzw. der jeweiligen Messe, vgl. hierzu Kap. II.5.1.) und an einem rational durchgestalteten und erleichterten *Beweisrecht*. Bei für Fremde anberaumten „Gastrechten“ wurden Händlern häufig prozessuale Erleichterungen wie kürzere Ladungsfristen zugestanden. Idealerweise sollte das erkennende Gericht zudem mit sachverständigen Personen und tunlichst (zwecks Sicherstellung einer möglichst objektiven Rechtsprechung) auch mit Landsleuten der auswärtigen Kaufleute besetzt sein. Letzteres ließ sich vor allem dadurch bewirken, dass nicht die ordentliche Gerichtsbarkeit, sondern ein spezielles (Konsular-, Kaufmanns-, Merkantil-, Markt- oder Mess-)Gericht zuständig war, was unter anderem im jeweiligen Stadtrecht oder in einem eigenen Privileg für die Kaufleute zugestanden werden konnte. Derartige **Handelsgerichte** waren dann regelmäßig mit in- und auswärtigen Kaufleuten besetzt. Deren Anfänge